

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 15. Mai 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 23. Mai 2013, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.850 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.852 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Gewerbliche Sammlung von Abfällen;
Führung eines Rechtsstreits**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.877 -
- 4. Verfahren bei der Annahme von Spenden**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.885 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 5. Neufassung der Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.886 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 01.04.2004 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.890 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.891 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.892 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.923 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 10. Trennung und Scheidung**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012
Bericht des Magistrats
101.17.600
- 11. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.667 -

12. Wahlplakate und Wahlwerbung der Parteien

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

- 101.17.872 -

13. Gleiche Voraussetzungen bei Wahlen und Bürgerentscheiden

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

- 101.17.893 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 31. Mai 2013

Niederschrift
über die **12. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 23. Mai 2013, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Boris Mijatovic)
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU (Vertretung für Stefan Kortmann)
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Dr. M. Ismail Resai, Vertreter des Ausländerbeirates (Vertretung für Luigi Zisa)

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Dr. Ute Giebardt, Frauenbeauftragte Stadt Kassel
Gerhard Halm, Betriebsleiter Die Stadtreiniger - Eigenbetrieb
Stefan Stremme, Die Stadtreiniger - Eigenbetrieb
Ferdinand Peter, stellvertretender Amtsleiter Rechtsamt
Kirsten Wagner, Rechtsamt
Nina Djamali, Rechtsamt
Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ | 101.17.850 |
| 2. | Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen | 101.17.852 |
| 3. | Gewerbliche Sammlung von Abfällen;
Führung eines Rechtsstreits | 101.17.877 |

4.	Verfahren bei der Annahme von Spenden	101.17.885
5.	Neufassung der Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen	101.17.886
6.	Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 01.04.2004 (Erste Änderung)	101.17.890
7.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung)	101.17.891
8.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung)	101.17.892
9.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung)	101.17.923
10.	Trennung und Scheidung	101.17.600
11.	Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen	101.17.667
12.	Wahlplakate und Wahlwerbung der Parteien	101.17.872
13.	Gleiche Voraussetzungen bei Wahlen und Bürgerentscheiden	101.17.893

1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner eröffnet die mit der Einladung vom 15.05.2013 ordnungsgemäß einberufene 12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner weist darauf hin, dass zu Tagesordnungspunkt **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung)** Vorlage des Magistrats
- 101.17.891 -

eine fehlende Anlage als Tischvorlage verteilt wurde.

Auf Antrag von Stadtverordnetem Kieselbach, CDU-Fraktion, wird der Tagesordnungspunkt **11. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen** Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.667 -

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner stellt die geänderte Tagesordnung fest.

1. **4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.850 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beiliegenden 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum Güterverkehrszentrum (GVZ) zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit eine entsprechende Vertragsänderung einschließlich ggf. erforderlicher redaktioneller Änderungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ, 101.17.850, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

2. **Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.852 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen, 101.17.852, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

3. Gewerbliche Sammlung von Abfällen; Führung eines Rechtsstreits

Vorlage des Magistrats
- 101.17.877 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erhebung von Klagen der Stadt Kassel gegen Bescheide des Regierungspräsidiums Kassel zur gewerblichen Sammlung von Abfällen wird gemäß § 51 Nr. 18 HGO zugestimmt.

Im Rahmen der Diskussion werden offene Fragen der Ausschussmitglieder von Bürgermeister Kaiser, Ferdinand Peter, stellvertretender Leiter Rechtsamt, und Gerhard Halm, Betriebsleiter Die Stadtreiniger Kassel - Eigenbetrieb, beantwortet.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP

Ablehnung: CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gewerbliche Sammlung von Abfällen;
Führung eines Rechtsstreits, 101.17.877, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. Verfahren bei der Annahme von Spenden

Vorlage des Magistrats
- 101.17.885 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verfahren zur Annahme von Spenden sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen in der als Anlage beigefügten Fassung.
2. Das Verfahren bei der Annahme von Spenden sowie bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen in der Fassung vom 5. Juni 2000 wird aufgehoben.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Verfahren bei der Annahme von Spenden,
101.17.885, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

5. Neufassung der Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen

Vorlage des Magistrats
- 101.17.886 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen, 101.17.886, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 01.04.2004 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.890 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 01.04.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 01.04.2004 (Erste Änderung), 101.17.890, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.891 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner weist noch einmal auf die als Tischvorlage verteilte Anlage zur Vorlage hin.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung), 101.17.891, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schäfer

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.892 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung), 101.17.892, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Koch

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.923 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung), 101.17.923, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Linne

**10. Trennung und Scheidung
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012
Bericht des Magistrats
101.17.600**

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, über das Konzept bzw. die Umsetzung für eine Anlaufstelle für Alleinerziehende im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

Bürgermeister Kaiser übergibt das Wort an Dr. Ute Giebardt, Frauenbeauftragte der Stadt Kassel. Sie berichtet über das Konzept bzw. die Umsetzung und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht den Dr. Ute Giebardt, Frauenbeauftragte der Stadt Kassel, gibt, wird zur Kenntnis genommen.

11. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.667 -

Abgesetzt

12. Wahlplakate und Wahlwerbung der Parteien

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

- 101.17.872 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, mit den betreffenden Parteien, die in dem Merkblatt „Wahlplakatierung bis DIN A 0“ festgelegte Vereinbarung dahingehend zu ändern, dass Wahlplakate und Wahlwerbung der Parteien neben den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen nur an den von der Stadt Kassel jeweils vor den Wahlen aufgestellten Plakattafeln angebracht werden dürfen. Das Aufstellen von sonstigen Plakattafeln und das Anbringen von Wahlplakaten an Telegraf- und Lichtmasten, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist untersagt.

Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, begründet den Antrag seiner Fraktion. Dem schließt sich eine rege Diskussion der Ausschussmitglieder an.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Wahlplakate und Wahlwerbung der Parteien, 101.17.872, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

13. Gleiche Voraussetzungen bei Wahlen und Bürgerentscheiden

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

- 101.17.893 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Initiatoren von Bürgerentscheiden in der Abwicklung ordnungsamtlicher Genehmigungen mit den für Wahlen im Stadtgebiet sonst üblichen behördlichen Erlaubnissen und Gebühren gleichzustellen.

Bürgermeister Kaiser weist darauf hin, dass die im Antrag geforderte Gleichstellung bereits besteht.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Gleiche Voraussetzungen bei Wahlen und Bürgerentscheiden, 101.17.893, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

Frank Oberbrunner
1. stellvertretender Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.850

4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beiliegenden 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum Güterverkehrszentrum (GVZ) zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit eine entsprechende Vertragsänderung einschließlich ggf. erforderlicher redaktioneller Änderungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 198 vom 24. November 1997 der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum Güterverkehrszentrum (GVZ) zugestimmt, mit Beschluss Nr. 76 vom 1. Juni 2001 ihrer 1. Änderung, mit Beschluss Nr. 1449 vom 21. Februar 2005 ihrer 2. Änderung sowie mit Beschluss Nr. 101.16.1611 vom März 2010 ihrer 3. Änderung. Auf die seinerzeitigen Vorlagen Nr. 101.14.176, 101.15.55, 101.15.1199 und 101.16.1611 wird insoweit Bezug genommen.

Mit der 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung zum Güterverkehrszentrum wurde festgelegt, dass das Vereinbarungsgebiet um eine Fläche von 10 ha in der Gemarkung Bergshausen erweitert wird. Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZRK erfolgte am 9. Juli 2009. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde am 22. März 2010 gefasst. Die 3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ legt in § 3 „Verteilung der Aufwendungen und Einnahmen“ fest, dass 30 % der Aufwendungen und Einnahmen für die Erweiterungsfläche zunächst der Standortkommune Fuldabrück zugeordnet werden; für 70 % gilt der Verteilerschlüssel von 25 %.

Da die Erweiterungsfläche von 10 ha nunmehr voraussichtlich vollständig einem Investor zur Verfügung gestellt werden kann, soll mit der 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung festgelegt werden, dass der Gemeinde Fuldabrück Restflächen innerhalb des GVZ bis zu 3 ha zur Verfügung gestellt werden, die sie für die Eigenentwicklung mit Bezug zum GVZ nutzen kann. Der §3 der dritten Änderung soll durch die 4. Änderung ersetzt werden. Die Verbandsversammlung ZRK hat am 18. September 2012 die 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung beschlossen:

Der § 3 der Interessenausgleichsvereinbarung „Verteilung der Aufwendungen und Einnahmen“ soll angepasst werden:

§ 3 Verteilung der Aufwendungen und Einnahmen

Soweit im nachfolgenden Aufwendungen und Erträge zwischen den Vereinbarungsbeteiligten aufgeteilt werden, wird von folgendem Verteilerschlüssel ausgegangen:

Gemeinde Fuldabrück	25 %
Stadt Kassel	25 %
Gemeinde Lohfelden	25 %
Zweckverband Raum Kassel	25 % (ohne Fuldabrück, Kassel, Lohfelden)

Für die gewerbliche Eigenentwicklung mit Bezug zur Entwicklung im Güterverkehrszentrum werden der Gemeinde Fuldabrück insgesamt bis zu 3 ha Flächen innerhalb der Interessenausgleichsvereinbarung als Option zugestanden, solange Flächen zur Verfügung stehen.

Im Falle der Umsetzung erhält die Gemeinde Fuldabrück die den betroffenen Grundstücken zuzuordnenden Erträge. Im Gegenzug werden von der Gemeinde dafür Aufwendungen im Verhältnis dieser Grundstücke zur gesamten GVZ-Grundstücksfläche übernommen.

Das Rechtsamt hat keine Bedenken.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. März 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage

Zweckverband Raum Kassel

AUSZUG

aus der Sitzung der
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 18. September 2012

TOP 7: GVZ Kassel

4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung zum Güterverkehrszentrum (GVZ) vom Januar 1998, 1. Änderung vom Dezember 2001, 2. Änderung vom Juni 2006, 3. Änderung vom Oktober 2010

Abstimmung/Beschluss:

satzungsmäßig max. Anzahl Mitglieder/ Stimmen	Abstimmung/Auszählung			Feststellung/Ergebnis				
	Ja	Nein	Enthaltung	einstimmig		mehrheitlich		mit Enthaltung
				Ja	Nein	Ja	Nein	
54/72	X	1	6			X		X

Die zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel geschlossene Interessenausgleichsvereinbarung vom Januar 1998, zuletzt geändert im Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

Der

§ 3 Verteilung der Aufwendungen und Einnahmen
erhält folgende Fassung:

§ 3 Verteilung der Aufwendungen und Erträge

Soweit im nachfolgenden Aufwendungen und Erträge zwischen den Vereinbarungsbeteiligten aufgeteilt werden, wird von folgendem Verteilerschlüssel ausgegangen:

Gemeinde Fuldabrück	25 %
Stadt Kassel	25 %
Gemeinde Lohfelden	25 %
Zweckverband Raum Kassel	25 % (ohne Fuldabrück, Kassel, Lohfelden)

Für die gewerbliche Eigenentwicklung mit Bezug zur Entwicklung im Güterverkehrszentrum werden der Gemeinde Fuldabrück insgesamt bis zu ca. 3 ha Flächen innerhalb der Interessenausgleichsvereinbarung als Option zugestanden, solange Flächen zur Verfügung stehen.

Im Falle der Umsetzung erhält die Gemeinde Fuldabrück die den betroffenen Grundstücken zuzuordnenden Erträge. Im Gegenzug werden von der Gemeinde dafür Aufwendungen im Verhältnis dieser Grundstücke zur gesamten GVZ-Grundstücksfläche übernommen.

Damit ist der Beschluss mehrheitlich gefasst.

Anlagen

4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung zum Güterverkehrszentrum (GVZ) vom Januar 1998,

mit 1. Änderung vom Dezember 2001,

2. Änderung vom Juni 2006,

3. Änderung vom Oktober 2010

Der

§ 3 Verteilung der Aufwendungen und Einnahmen
erhält folgende Fassung:

§ 3 Verteilung der Aufwendungen und Erträge

Soweit im nachfolgenden Aufwendungen und Erträge zwischen den Vereinbarungsbeteiligten aufgeteilt werden, wird von folgendem Verteilerschlüssel ausgegangen:

Gemeinde Fuldabrück	25%
Stadt Kassel	25%
Gemeinde Lohfelden	25%
Zweckverband Raum Kassel	25% (ohne Fuldabrück, Kassel, Lohfelden).

Für die gewerbliche Eigenentwicklung mit Bezug zur Entwicklung im Güterverkehrszentrum werden der Gemeinde Fuldabrück insgesamt bis zu ca. 3 ha Flächen innerhalb der Interessenausgleichsvereinbarung als Option zugestanden, solange Flächen zur Verfügung stehen.

Im Falle der Umsetzung erhält die Gemeinde Fuldabrück die den betroffenen Grundstücken zuzuordnenden Erträge. Im Gegenzug werden von der Gemeinde dafür Aufwendungen im Verhältnis dieser Grundstücke zur gesamten GVZ-Grundstücksfläche übernommen.

Vorlage Nr. 101.17.852

Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der städtischen Sporthallen soll in der Tarifordnung angepasst werden. Es ist vorgesehen, bei entgeltlichen Veranstaltungen kostendeckende Benutzungsentgelte analog der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Kassel zu erheben.

Die Kasseler Amateursportvereine und -verbände sind von der Erhöhung nicht betroffen, da ihnen die Sporthallen nach Ziffer 3 der Tarifordnung unentgeltlich überlassen werden.

Für Schulen, die nicht unter der Trägerschaft der Stadt Kassel stehen, findet sich nunmehr eine Regelung in Ziffer 4.2.

Der Entwurf der Tarifordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleinere redaktionelle Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Neufassung der Tarifordnung in ihren Sitzungen am 28. Juni 2012 und 21. November 2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.03.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

TARIFORDNUNG**für die Benutzung der städtischen Sporthallen****vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der in der Verwaltung des Sportamtes stehenden städtischen Sporthallen.
- 1.2 Für die städtischen Schulturnhallen und Gymnastikräume gelten die Bestimmungen der „Benutzungs- und Tarifordnung für die zeitweise Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Kassel zu außerschulischen Zwecken“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Bestimmungen für die Benutzung sind in der „Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2. Entgeltliche Veranstaltungen

- 2.1 Für die Veranstaltungen in städtischen Sporthallen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 folgende bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben:
 - 2.1.1 Bei Amateursportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde	40,00 €.
---	----------
 - 2.1.2 Für Profisport- und sonstige gewerbliche Veranstaltungen beträgt das Entgelt 20 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Gesamterlös der Veranstaltung.

Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde	60,00 €.
---	----------
 - 2.1.3 Bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen Kasseler Sportvereine und -verbände beträgt das Benutzungsentgelt pro angefangene Stunde

	15,00 €.
--	----------
 - 2.1.4 Die Entgelte gem. Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

- 2.2 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Auf Verlangen des Sportamtes sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.
- 2.4 Die Überlassungszeit beginnt mit dem Einlass der Zuschauer und endet mit dem Schluss der Veranstaltung.
- 2.5 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sporthalle nicht in Anspruch genommen wird.
Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.
Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.

3. Unentgeltliche Benutzung der Sporthallen

Die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden

- 3.1 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- 3.2 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- 3.3 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt

unentgeltlich überlassen.

4. Benutzung der Sporthallen durch Kasseler Schulen

- 4.1 Die Benutzung der Sporthallen durch die unter der Trägerschaft der Stadt Kassel stehenden Schulen ist unentgeltlich.
- 4.2 Für die übrigen Schulen in Kassel wird ein Benutzungsentgelt von 40,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.

5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

- 5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung
 - 5.1.1 eine prüfungsfähige Abrechnung der verkauften Eintrittskarten und
 - 5.1.2 die nicht verkauften Eintrittskarten vorzulegen.

- 5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.
- 5.3 Soweit erforderlich, sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.1 festzusetzen. Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

6. Abweichende Regelungen

Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich, darüber hinaus bis 1.500,00 € zu erwartendes Gesamtentgelt durch den für das Sportamt zuständigen Dezernenten.

7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen

Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den „Richtlinien für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Tarifordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 8.2 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 5.11.2001, zuletzt geändert durch die „Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 23.9.2002, außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Tarifordnung v. 5.11.2001 i. d. F. v. 23.9.2002	Neufassung Tarifordnung - Entwurf -
1. <u>Geltungsbereich</u>	1. <u>Geltungsbereich</u>
1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der in der Verwaltung des Sportamtes stehenden städtischen Sporthallen.	1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der in der Verwaltung des Sportamtes stehenden städtischen Sporthallen.
1.2 Für die städtischen Schulturnhallen und Gymnastikräume gelten die Bestimmungen der "Benutzungs- und Tarifordnung für die zeitweise Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen" in der jeweils gültigen Fassung.	1.2 Für die städtischen Schulturnhallen und Gymnastikräume gelten die Bestimmungen der „Benutzungs- und Tarifordnung für die zeitweise Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Kassel zu außerschulischen Zwecken " in der jeweils gültigen Fassung.
1.3 Bestimmungen für die Benutzung sind in der "Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.	1.3 Bestimmungen für die Benutzung sind in der „Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. <u>Entgeltliche Veranstaltungen</u>	2. <u>Entgeltliche Veranstaltungen</u>
2.1 Für Veranstaltungen in städtischen Sporthallen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff.3 folgende bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben:	2.1 Für Veranstaltungen in städtischen Sporthallen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 folgende bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben:
2.1.1 Bei Amateursportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 15,-- €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 45,-- €.	2.1.1 Bei Amateursportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 40,00 €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 45,00 €.
2.1.2 Für Profisport- und sonstige gewerbliche Veranstaltungen beträgt das Entgelt 15 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Gesamterlös der Veranstaltung. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 22,50 €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 67,50 €.	2.1.2 Für Profisport- und sonstige gewerbliche Veranstaltungen beträgt das Entgelt 20 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Gesamterlös der Veranstaltung. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 60,00 €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 67,50 €.
2.1.3 Bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen Kasseler Sportvereine und -verbände beträgt das Benutzungsentgelt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 5,-- €. Das Benutzungsentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 15,-- €.	2.1.3 Bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen Kasseler Sportvereine und -verbände beträgt das Benutzungsentgelt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 15,00 €. Das Benutzungsentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 15,00 €.
2.1.4 Die Entgelte gem. Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.	2.1.4 Die Entgelte gem. Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
2.2 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer, bleibt hiervon unberührt.	2.2 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer , bleibt hiervon unberührt.
2.3 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstem-peln vorzulegen.	2.3 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstem-peln vorzulegen. Auf Verlangen des Sportamtes sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.
2.4 Die Überlassungszeit beginnt mit dem Einlaß der Zuschauer und endet mit dem Schluß der Veranstaltung.	2.4 Die Überlassungszeit beginnt mit dem Einlass der Zuschauer und endet mit dem Schluß der Veranstaltung.
2.5 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluß des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sporthalle nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbar-	2.5 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sporthalle nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbar-

te Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.	te Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.
<u>3. Unentgeltliche Benutzung der Sporthallen</u>	<u>3. Unentgeltliche Benutzung der Sporthallen</u>
3.1 Die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden	Die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden
3.1.1 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit	3.1 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
3.1.2 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt	3.2 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
3.1.3 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt unentgeltlich überlassen.	3.3 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt unentgeltlich überlassen.
3.2 Für die Kasseler Schulen ist die Benutzung der Sporthallen unentgeltlich.	
	<u>4. Benutzung der Sporthallen durch Kasseler Schulen</u>
	4.1 Die Benutzung der Sporthallen durch die unter der Trägerschaft der Stadt Kassel stehenden Schulen ist unentgeltlich.
	4.2 Für die übrigen Schulen in Kassel wird ein Benutzungsentgelt von 40,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.
<u>4. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte</u>	<u>5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte</u>
4.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Veranstaltung	5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung
4.1.1 eine prüfungsfähige Abrechnung der verkauften Eintrittskarten und	5.1.1 eine prüfungsfähige Abrechnung der verkauften Eintrittskarten und
4.1.2 nicht verkaufte Eintrittskarten vorzulegen.	5.1.2 nicht verkaufte Eintrittskarten vorzulegen.
4.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.	5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.
4.3 Soweit erforderlich, sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziff. 2.1 festzusetzen. Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.	5.3 Soweit erforderlich, sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.1 festzusetzen. Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.
<u>5. Abweichende Regelungen</u>	<u>6. Abweichende Regelungen</u>
Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich.	Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich, darüber hinaus bis 1.500,00 € zu erwartendes Gesamtentgelt durch den für das Sportamt zuständigen Dezernenten.
<u>6. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen</u>	<u>7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen</u>
Die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den "Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.	Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den „Richtlinien für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.
<u>7. Schlußbestimmungen</u>	<u>8. Schlußbestimmungen</u>
7.1 Die Tarifordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.	8.1 Die Tarifordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
7.2 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 09.09.1985 außer Kraft.	8.2 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 5.11.2001, zuletzt geändert durch die „Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 23.9.2002, außer Kraft

Vorlage Nr. 101.17.877

**Gewerbliche Sammlung von Abfällen;
Führung eines Rechtsstreits**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erhebung von Klagen der Stadt Kassel gegen Bescheide des Regierungspräsidiums Kassel zur gewerblichen Sammlung von Abfällen wird gemäß § 51 Nr. 18 HGO zugestimmt.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 haben verschiedene Unternehmen in der Stadt Kassel gewerbliche Sammlungen angezeigt. Gemäß § 18 KrWG sind gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten der zuständigen Behörde anzuzeigen, hier dem Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel).

Der Stadt Kassel als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger muss durch das RP Kassel für jede angezeigte Sammlung das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die Stellungnahmen sind aufgrund der fachlichen Zuständigkeit durch die Stadtreiniger Kassel zu den vorliegenden Anzeigen abgegeben worden. Es handelt sich hier für die Sammlung von Schrott um 225 Anzeigen, für die Sammlung von Altkleidern um 22 Anzeigen und um 24 Anzeigen für sonstige Abfälle, z. B. Sperrmüll, Abfälle aus Entrümpfungen.

Aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben sowie Nichteinhaltung von Vorgaben nach dem KrWG wurden für alle eingegangenen Anzeigen zur gewerblichen Sammlung ablehnende Stellungnahmen gegenüber dem RP Kassel abgegeben.

Mit Schreiben vom 10.12.2012 übersandte das RP Kassel den Stadtreinigern Kassel erstmals den Entwurf eines Bescheides über die Anzeige einer gewerblichen Sammlung eines Unternehmers. Auch zu diesem Entwurf nahmen die Stadtreiniger Stellung mit dem Ergebnis, dass das RP Kassel gebeten wurde, die Sammlung nicht nur bis zum 31.12.2016 zu befristen, sondern vollständig zu untersagen.

Der anschließend erlassene Bescheid des RP Kassel vom 12.02.2013 an den Unternehmer wurde gleichzeitig den Stadtreinigern Kassel mit Schreiben vom 12.02.2013 bekanntgegeben. Der an den Unternehmer gerichtete Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung mit der Möglichkeit der Erhebung der Klage innerhalb eines Monats.

Mit Schreiben vom 28.02.2013 teilte das RP Kassel den Stadtreinigern die Namen von sechs weiteren Unternehmen mit, deren gewerbliche Sammlungen nach § 18 KrWG bis 31.12.2016 befristet wurden.

Da teilweise die Auffassung vertreten wird, dass bei den Stadtreinigern bekanntgegebenen Bescheiden - gerichtet an die Unternehmer - auch die Monatsfrist für die Einreichung der Klage gilt, sind vorsorglich - zunächst nur fristwährend - Klagen beim Verwaltungsgericht Kassel eingelegt worden. Die Begründung der Klagen kann nachgereicht werden. Weitere Klagen könnten notwendig werden.

Sofern eine Klage vor der mündlichen Verhandlung bzw. vor dem Einreichen der Klagebegründung zurückgenommen wird, können allenfalls Gerichtsgebühren, die sich nach der Höhe des Streitwertes richten, entstehen. Bei einem Streitwert von bis zu 10.000,00 € entstehen 196,00 € Gerichtsgebühren.

Bei den Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Kassel gegen den Bescheid des RP Kassel wegen Gestattung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG handelt es sich um ein Verfahren mit Grundsatzentscheidung. Die Verwaltungsstreitverfahren betreffen eine Rechtsthematik, die letztendlich darauf beruht, dass der Gesetzgeber die Öffnung des Abfallfallmarktes für Private zugelassen hat.

Gemäß § 51 Ziffer 18 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig für die Entscheidung bezüglich der Führung eines Rechtstreites von größerer Bedeutung.

Nach § 12 Ziffer 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ bedürfen Entscheidungen über die Führung eines Rechtstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben, der Zustimmung der Betriebskommission.

Die Stadt Kassel wird in Abstimmung zwischen dem Rechtsamt der Stadt Kassel und den Stadtreinigern erneut prüfen, inwieweit Fachanwälte hinzugezogen werden sollen. Die Fachanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Kollegen haben bereits Stellungnahmen im laufenden Verfahren gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel erarbeitet und verfügen über den jeweils aktuellen abfallrechtlichen Stand und sind bundesweit tätig in Verfahren auch bezogen auf politische Entwicklungen und Verbandsarbeiten bei kommunalen und gewerblichen Abfallentsorgern.

Die Erfolgsaussichten der Klagen hängen davon ab, ob eine Klagebefugnis der Stadt Kassel gegeben ist, mithin ob drittschützende Normen für die Stadt Kassel zur Anwendung kommen. Die Stadt Kassel ist insoweit Drittbetroffene. Die Bescheide sind an die Anzeigenden ergangen und der Stadt Kassel als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Kenntnis gegeben worden.

Eine Klagebefugnis lässt sich aus § 18 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 18 Abs. 5 KrWG herleiten. Diese Vorschriften sehen gerade eine Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Anzeigeverfahren für Sammlungen vor und zeigen auf, dass die Normen über gewerbliche Sammlungen auch dem Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dienen. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG ist die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Untersagung der gewerblichen Sammlungen verpflichtet, ohne dass sie Ermessen hat. Im Übrigen haben Verwaltungsgerichte zwischenzeitlich in derartigen Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 65 Abs. 2 VwGO die notwendige Beiladung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beschlossen.

Aufgrund der hochwertigen Sammelsysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der teilweise mangelhaften Qualität der gewerblichen Sammlungen besteht möglicherweise eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 17 Abs. 3 KrWG.

Soweit die Anzeigenden die Sammlungen befristet bis zum 31.12.2016 durchführen können, ist diese Frist selbst unter Beachtung des Vertrauensschutzes gem. § 18 Abs. 7 KrWG zu lang gewählt.

Die Vorlage wurde zwischen dem Rechtsamt der Stadt Kassel und dem Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel abgestimmt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 20.03.2013 zugestimmt. In der Sitzung wurde auf ein Kostenrisiko von Anwaltskosten in Höhe von bis zu 14.000,00 € hingewiesen.

Der Magistrat hat am 15.04.2013 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.885

Verfahren bei der Annahme von Spenden

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verfahren zur Annahme von Spenden sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen in der als Anlage beigefügten Fassung.
2. Das Verfahren bei der Annahme von Spenden sowie bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen in der Fassung vom 5. Juni 2000 wird aufgehoben.“

Begründung:

Das seit Juni 2000 angewandte Verfahren bei der Annahme von Spenden sowie bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Vor dem Hintergrund knapper werdender personeller Ressourcen und zur Verwaltungsvereinfachung sieht der anliegende Entwurf ein in Teilen vereinfachtes Verfahren bei der Spendenabwicklung vor. Dadurch werden personelle Ressourcen, aber auch Kosten, z. B. bei der Versendung von Zuwendungsbestätigungen, eingespart. Die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung werden weiterhin in vollem Umfang erfüllt. Außerdem wurden kleinere redaktionelle Veränderungen vorgenommen.

Im Einzelnen beinhaltet der anliegende Entwurf folgende Änderungen:

- Ziffer 1: Anpassung des Richtlinien textes an die gesetzlichen Bestimmungen,
- Ziffer 2: von der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten kann zukünftig bei im Rahmen von Spendenaufrufen eingehenden Spenden (wie z. B. zuletzt für den Ankauf des Penone-Baums oder das Stadtjubiläum) oder bei regelmäßig wiederkehrenden Spenden (wie z. B. bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Abonnements) eine allgemeingültige Annahmeerklärung abgegeben werden,
- Ziffer 3: für die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Spende im Rahmen der Steuererklärung des Spenders ist bis zu einem Betrag von 200,00 € die Vorlage des Kontoauszugs als Nachweis für das Finanzamt ausreichend. Vor diesem Hintergrund werden Zuwendungsbestätigungen bis zu diesem Betrag nur auf Anforderung des Spenders ausgestellt und künftig ohne Beteiligung des Fachamtes direkt vom Amt Kämmererei und Steuern an den Spender verschickt, außerdem beinhaltet Ziffer 3 eine Anpassung an die Terminologie der Doppik,
- Ziffern 4 und 5: redaktionelle und begriffliche Änderungen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. April 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Verfahren zur Annahme von Spenden sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. **Begriff der Spende**

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Leistungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke. Die Leistung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und ohne unmittelbaren, wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung.

Spenden, die an die Stadt Kassel gezahlt werden, beziehen sich insbesondere auf folgende gemeinnützige Bereiche entsprechend § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- die Förderung des Sports
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung der Altersfürsorge
- die Förderung des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung des Feuerschutzes
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

Spenden, die der Stadt Kassel zufließen, sind nach ihrer Rechtsnatur Schenkungen, die der Annahme bedürfen.

2. **Annahmeerklärung**

Die Annahme einer Spende mit Angabe eines Verwendungszwecks wird im Namen des Magistrats der Stadt Kassel durch die jeweils zuständige Dezernentin / den jeweils zuständigen Dezernenten erklärt.

Andere Bedienstete können Annahmeerklärungen für Spenden nur dann abgeben, wenn sie vom Magistrat hierzu besonders ermächtigt sind.

Bei Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet über deren Annahme der Magistrat und über deren Verwendung die Stadtverordnetenversammlung, die diese Befugnis auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen überträgt.

Bei für einen bestimmten Zweck eingeworbenen oder regelmäßig wiederkehrenden Spenden kann auf Veranlassung des Amtes Kämmerei und Steuern eine allgemeingültige Annahmeerklärung für alle für diesen Zweck eingehende Spenden abgegeben werden.

3. **Geldspenden**

Geldspenden sind vom Amt Kämmerei und Steuern auf einem für Spenden eingerichteten Verwahrkonto zu vereinnahmen.

Soll eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden, klärt das Amt Kämmerei und Steuern vor der Annahme der Spende ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die Annahmeerklärung durch die zuständige Dezernentin/ den zuständigen Dezernenten. Der unterzeichneten Annahmeerklärung fügt das sachbearbeitende Amt eine Anordnung für die Buchung auf das entsprechende Sachkonto/Kostenstelle bei. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die entsprechende Umbuchung der Spende.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10b Einkommensteuergesetz stellt das Amt Kämmerei und Steuern Zuwendungsbestätigungen aus und verschickt sie bei Spenden bis einschließlich 200,00 € an den jeweiligen Spender. Zuwendungsbestätigungen für diesen Betrag übersteigende Spenden werden über das Fachamt mit einem Dankeschreiben an den Spender geschickt.

4. **Sachspenden**

Bei Sachspenden veranlasst das zuständige Fachamt den Nachweis des Spendenwertes durch den Spender, z. B. durch Vorlage von Rechnungen bei Spenden aus Privatvermögen oder Mitteilung des Entnahmewerts bei Spenden aus Betriebsvermögen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 3.

5. **Spendenbericht**

Das Amt Kämmerei und Steuern berichtet einmal jährlich über eingenommene Geld- und Sachspenden sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2

Abgabenordnung. Der Magistrat nimmt diesen Spendenbericht zur Kenntnis und leitet ihn an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen weiter.

Verfahren bei der Annahme von Spenden sowie bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Fassung vom 5. Juni 2000	Entwurf 2013
<p>1. Begriff der Spende Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Dies bedeutet, dass die Ausgabe ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Gegenleistung im Rahmen eines Leistungsaustauschs erfolgt. Spenden an die Stadt Kassel konzentrieren sich hauptsächlich auf die folgenden gemeinnützigen Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege • die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge • die Förderung des Sports • die Förderung kultureller Zwecke • die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung • die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde • die Förderung der Altersfürsorge • die Förderung des Völkerverständigungsgedankens • die Förderung des Feuerschutzes • die Förderung des Naturschutzes <p>Spenden, die der Stadt Kassel zufließen, sind nach ihrer Rechtsnatur Schenkungen, die der Annahme bedürfen.</p>	<p>1. Begriff der Spende Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Leistungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke. Die Leistung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und ohne unmittelbaren, wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Spenden, die an die Stadt Kassel gezahlt werden, beziehen sich insbesondere auf folgende gemeinnützige Bereiche entsprechend § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege • die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge • die Förderung des Sports • die Förderung von Kunst und Kultur • die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung • die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde • die Förderung der Altersfürsorge • die Förderung des Völkerverständigungsgedankens • die Förderung des Feuerschutzes • die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes <p>Spenden, die der Stadt Kassel zufließen, sind nach ihrer Rechtsnatur Schenkungen, die der Annahme bedürfen.</p>
<p>2. Annahmeerklärung Die Erklärung zur Annahme einer Spende mit Angabe eines Verwendungszwecks erfolgt namens des Magistrats der Stadt Kassel innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die jeweils zuständige Dezernentin / den jeweils zuständigen Dezernenten. Andere Bedienstete können Annahmeerklärungen für Spenden nur dann abgeben, wenn sie vom Magistrat hierzu besonders ermächtigt sind. Bei Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet über deren Annahme der Magistrat und über deren Verwendung die Stadtverordnetenversammlung, die diese Befugnis auf den Haupt- und Finanzausschuß überträgt.</p>	<p>2. Annahmeerklärung Die Annahme einer Spende mit Angabe eines Verwendungszwecks wird im Namen des Magistrats der Stadt Kassel durch die jeweils zuständige Dezernentin/den jeweils zuständigen Dezernenten erklärt. Andere Bedienstete können Annahmeerklärungen für Spenden nur dann abgeben, wenn sie vom Magistrat hierzu besonders ermächtigt sind. Bei Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet über deren Annahme der Magistrat und über deren Verwendung die Stadtverordnetenversammlung, die diese Befugnis auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen überträgt. Bei für einen bestimmten Zweck eingeworbenen oder regelmäßig wiederkehrenden Spenden kann auf Veranlassung des Amtes Kämmerei und Steuern eine allgemeingültige Annahmeerklärung für alle für diesen Zweck eingehende Spenden abgegeben werden.</p>
<p>3. Geldspenden Eingehende Geldspenden sind durch das Amt Kämmerei und Steuern durch Annahmeanordnung auf einem für Spenden eingerichteten Verwahrkonto zu vereinnahmen. Vor der Annahme von Spenden, für die eine Zuwendungsbestätigung gewünscht wird, klärt das Amt Kämmerei und Steuern, ob und unter</p>	<p>3. Geldspenden Geldspenden sind vom Amt Kämmerei und Steuern auf einem für Spenden eingerichteten Verwahrkonto zu vereinnahmen. Soll eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden, klärt das Amt Kämmerei und Steuern vor der Annahme der Spende, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerlich wirksame</p>

Fassung vom 5. Juni 2000	Entwurf 2013
<p>welchen Voraussetzungen steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlaßt die Annahmeerklärung durch die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten. Bei Übersendung der durch die Dezernentin / den Dezernenten unterzeichneten Annahmeerklärung fügt das sachbearbeitende Amt eine Annahmeanordnung für die Übertragung auf den entsprechenden Haushalts-Unterabschnitt bei.</p> <p>Nach vollzogener Annahme stellt das Amt Kämmerei und Steuern bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Zuwendungsbestätigungen aus und gibt diese an das sachbearbeitende Amt, das dann seinerseits die Bestätigungen mit entsprechendem Dankschreiben den Spendern aushändigt. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlaßt die Umbuchung der Spenden auf die empfangende Haushaltsstelle.</p>	<p>Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die Annahmeerklärung durch die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten. Der unterzeichneten Annahmeerklärung fügt das sachbearbeitende Amt eine Anordnung für die Buchung auf das entsprechende Sachkonto/Kostenstelle bei. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die entsprechende Umbuchung der Spende.</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10b Einkommensteuergesetz stellt das Amt Kämmerei und Steuern Zuwendungsbestätigungen aus und verschickt sie bei Spenden bis einschließlich 200,00 € an den jeweiligen Spender. Zuwendungsbestätigungen für diesen Betrag übersteigende Spenden werden über das Fachamt mit einem Dankeschreiben an den Spender geschickt.</p>
<p>4. Sachspenden Bei eingehenden Sachspenden veranlaßt das sachbearbeitende Amt dass der Wert der Spende durch den Spender nachgewiesen wird. Dies kann bei Spenden aus dem Privatvermögen durch Vorlage einer Rechnung oder bei Spenden aus dem Betriebsvermögen durch Mitteilung des Teilwerts erfolgen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 3.</p>	<p>4. Sachspenden Bei Sachspenden veranlasst das zuständige Fachamt den Nachweis des Spendenwertes durch den Spender, z. B. durch Vorlage von Rechnungen bei Spenden aus Privatvermögen oder Mitteilung des Entnahmewerts bei Spenden aus Betriebsvermögen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 3.</p>
<p>5. Spendenbericht Das Amt Kämmerei und Steuern berichtet jährlich einmal über die eingenommenen Spenden und deren Verwendung unter Angabe der jeweiligen gemeinnützigen Bereiche. Diesen Bericht legt der Magistrat dem Haupt- und Finanzausschuß vor.</p>	<p>5. Spendenbericht Das Amt Kämmerei und Steuern berichtet einmal jährlich über eingenommene Geld- und Sachspenden sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung. Der Magistrat nimmt diesen Spendenbericht zur Kenntnis und leitet ihn an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen weiter.</p>

Vorlage Nr. 101.17.886

Neufassung der Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Höhe der Entgelte für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen soll in der Tarifordnung angepasst werden. Es ist vorgesehen, bei entgeltlichen Veranstaltungen kostendeckende Benutzungsentgelte analog der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Kassel zu erheben.

Die Kasseler Amateursportvereine und -verbände sind von der Erhöhung nicht betroffen, da ihnen die Sportstätten nach Ziffer 3 der Tarifordnung unentgeltlich bzw. im Fall des Auestadions zu unveränderten Tarifen überlassen werden.

In Ziffer 4.3 wird nunmehr auch die Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen durch die Universität Kassel geregelt.

Der Entwurf der Tarifordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleinere redaktionelle Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Neufassung der Tarifordnung in ihren Sitzungen am 28. Juni 2012 und 21. November 2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 15.04.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

TARIFORDNUNG**für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen
und deren Einrichtungen****vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Tarifordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Tarifordnung gilt für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen.
- 1.2 Bestimmungen für die Benutzung sind in der „Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2. Entgeltliche Veranstaltungen

- 2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.
- 2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

Die Mindestentgelte betragen pro Stunde

2.21	für das Auestadion	300,00 €
2.22	für die Hessenkampfbahn	60,00 €
2.23	für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder	40,00 €
2.24	bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft	10,00 €

- 2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:

2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen

Bis zu	3.000	Zuschauer	= 2 %	
von	3.001 bis	7.000	Zuschauer	= 5 %
von	7.001 bis	11.000	Zuschauer	= 6 %
von	11.001 bis	15.000	Zuschauer	= 7 %
über	15.000	Zuschauer	= 8 %	

der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.

- 2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
- 2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- 2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
- 2.4 Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- 2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.
- 2.6 Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.
- 2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird.
Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.
Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.
- 2.8 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.
3. Sportliche Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen durch Kasseler Amateursportvereine und -verbände
- 3.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden - mit Ausnahme des Auestadions - den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden
- 3.11 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- 3.12 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- 3.13 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe, und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt
- unentgeltlich überlassen.

3.2 Für die Überlassung des Auestadions werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) von 10,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.

4. Sportliche Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen durch Kasseler Schulen und die Universität Kassel

4.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden - mit Ausnahme des Auestadions - den Kasseler Schulen unentgeltlich überlassen.

4.2 Für die Überlassung des Auestadions an die unter der Trägerschaft der Stadt Kassel stehenden Schulen wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 2.000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer jährlich erhoben.
Für die übrigen Schulen in Kassel wird ein Nutzungsentgelt von 60,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.

4.3 Für die Überlassung des Auestadions an die Universität Kassel wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 3.000,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer jährlich erhoben.

5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung

5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und

5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten

vorzulegen.

5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.

5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 festzusetzen.
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

6. Abweichende Regelungen

Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich, darüber hinaus bis 1.500,00 € zu erwartenden Gesamtentgelts durch den für das Sportamt zuständigen Dezernenten.

7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen

Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den „Richtlinien für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Tarifordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 8.2 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ vom 5. November 2001, zuletzt geändert durch die „Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ vom 12. Dezember 2011, außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Tarifordnung vom 5.11.2001 i. d. F. v. 12.12.2011

Neufassung Tarifordnung- Entwurf -

1. Geltungsbereich
 1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren
 1.2 Einrichtungen.
 Bestimmungen für die Benutzung sind in der "Benutzungsordnung für die Städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. Entgeltliche Veranstaltungen
 2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.
 2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
- Die Mindestentgelte betragen
- | | | | |
|------|--|------------|-------------------|
| 2.21 | für das Auestadion | pro Stunde | 50,- € |
| 2.22 | für die Hauptspielfelder einschl. leichtathletischer Anlagen der Hessenkampfbahn, Buchenaukampfbahn, Nordstadtstadion sowie der Sportanlagen Stockwiesen und Heisebach | pro Tag | 75,- € |
| 2.23 | für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft | pro Tag | 50,- €
12,50 € |
- 2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:
 2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen
- | | | | |
|----------------|--------|-----------|-------|
| Bis zu | 3.000 | Zuschauer | = 2 % |
| von 3.001 bis | 7.000 | Zuschauer | = 5 % |
| von 7.001 bis | 11.000 | Zuschauer | = 6 % |
| von 11.001 bis | 15.000 | Zuschauer | = 7 % |
| über | 15.000 | Zuschauer | = 8 % |
- der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.
 2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
 2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
 2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
 2.4 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergünstigungssteuer, bleibt hiervon unberührt.
- 2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.
 2.6 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen.
- 2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluß des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird.
 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.

1. Geltungsbereich
 1.1 Die Tarifordnung gilt für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren
 1.2 Einrichtungen.
 Bestimmungen für die Benutzung sind in der „Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. Entgeltliche Veranstaltungen
 2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.
 2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
- Die Mindestentgelte betragen **pro Stunde**
- | | | | |
|------|--|---------|-----------------|
| 2.21 | für das Auestadion | | 300,00 € |
| 2.22 | für die Hessenkampfbahn | | 60,00 € |
| | für die Hauptspielfelder einschl. leichtathletischer Anlagen der Hessenkampfbahn, Buchenaukampfbahn, Nordstadtstadion sowie der Sportanlagen Stockwiesen und Heisebach | pro Tag | 75,00 € |
| 2.23 | für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft | | 40,00 € |
| 2.24 | | | 10,00 € |
- 2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:
 2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen
- | | | | |
|----------------|--------|-----------|-------|
| Bis zu | 3.000 | Zuschauer | = 2 % |
| von 3.001 bis | 7.000 | Zuschauer | = 5 % |
| von 7.001 bis | 11.000 | Zuschauer | = 6 % |
| von 11.001 bis | 15.000 | Zuschauer | = 7 % |
| über | 15.000 | Zuschauer | = 8 % |
- der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.
 2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
 2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
 2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.
 2.4 **Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.**
- 2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.
 2.6 **Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen.**
Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.
- 2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die

Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.

3. Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen durch Kasseler Amateursportvereine und -verbände

- 3.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden - mit Ausnahme des Auestadions - den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden
3.11 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
3.12 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateureverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
3.13 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe, und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt unentgeltlich überlassen.
3.2 Für die Überlassung des Auestadions werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) von 10,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.

4. Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen durch Kasseler Schulen

- 4.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden – mit Ausnahme des Auestadions – den Kasseler Schulen unentgeltlich überlassen.
4.2 Für die Überlassung des Auestadions an die unter der Trägerschaft der Stadt Kassel stehenden Schulen wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 2.000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer jährlich erhoben.
Für die übrigen Schulen in Kassel wird ein Nutzungsentgelt von 10,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.

5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

- 5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluß der Veranstaltung
5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und
5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten vorzulegen.
5.2 Die Zahlungen sind entweder in bar an das Sportamt oder an die Stadtkasse Kassel, Rathaus oder durch Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziff. 2.2 festzusetzen.
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.
5.4 Benutzungsentgelte für die Sportanlage Waldauer Wiesen sind spätestens vor Spielbeginn an den städtischen Platzwart zu zahlen.

6. Abweichende Regelungen

Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich.

7. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen

Die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den "Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Tarifordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
8.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ vom 09.09.1985, zuletzt geändert durch die „Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ vom 02.07.1990, außer Kraft.

Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird.

Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen.

Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.

2.8 **Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.**

3. Sportliche Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen durch Kasseler Amateursportvereine und -verbände

- 3.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden - mit Ausnahme des Auestadions - den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden
3.11 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
3.12 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateureverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
3.13 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe, und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt unentgeltlich überlassen.
3.2 Für die Überlassung des Auestadions werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) von 10,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.

4. Sportliche Benutzung der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen durch Kasseler Schulen und die Universität Kassel

- 4.1 Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden – mit Ausnahme des Auestadions – den Kasseler Schulen unentgeltlich überlassen.
4.2 Für die Überlassung des Auestadions an die unter der Trägerschaft der Stadt Kassel stehenden Schulen wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 2.000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer jährlich erhoben.
Für die übrigen Schulen in Kassel wird ein Nutzungsentgelt von **60,00 €** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.
4.3 Für die Überlassung des Auestadions an die Universität Kassel wird ein pauschales Nutzungsentgelt von 3.000,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer jährlich erhoben.

5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

- 5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung
5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und
5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten vorzulegen.
5.2 Die Zahlungen sind **entweder in bar an das Sportamt oder an die Stadtkasse Kassel, Rathaus oder durch Überweisung** innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung **an die Stadtkasse** zu leisten.
5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 festzusetzen.
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.
5.4 **Benutzungsentgelte für die Sportanlage Waldauer Wiesen sind spätestens vor Spielbeginn an den städtischen Platzwart zu zahlen.**

6. Abweichende Regelungen

Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich, **darüber hinaus bis 1.500,00 € zu erwartendes Gesamtentgelt durch den für das Sportamt zuständigen Dezernenten.**

7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen

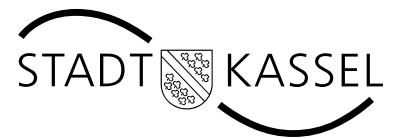
Die Stundung, Niederschlagung und **der** Erlass von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den „Richtlinien für die Stundung, **die** Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 **Die Tarifordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

8.2 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ vom 5.11.2001, zuletzt geändert durch die „Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen“ vom 12.12.2011, außer Kraft.

Magistrat
-VI-/-II-/-I-/-63-/-20-/-30-



documenta-Stadt

Kassel, 2. Mai 2013

Vorlage Nr. 101.17.890

Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 01.04.2004 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel vom 01.04.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Nach § 7 Satz 1 zweiter Halbsatz der Satzung tritt die Satzung am 30.09.2013 außer Kraft. Diese zeitlich begrenzte Geltungsdauer resultiert aus dem Beschluss Nr. 793 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2003, wonach die Gültigkeitsdauer künftiger Satzungen auf höchstens zehn Jahre begrenzt wurde. Um satzungsfreie Zeiträume zu vermeiden, ist es nunmehr erforderlich, die Satzung zu ändern.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 29.04.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von
Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.04.2004**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 01.03.2004 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Satz 1 zweiter Halbsatz der Satzung wird die Datumsangabe 30.09.2013 durch die Datumsangabe 30.09.2023 ersetzt.

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt die Satzung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.10.2013 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.891

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Gemäß § 16 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 04.05.2009 tritt die Satzung am 30.06.2013 außer Kraft. Auf Grund umfangreicher mit Gesetz vom 21.11.2012 erfolgter Änderungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind jedenfalls zunächst die §§ 12 und 14 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 zwingend nach Maßgabe des § 11 Abs. 10 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) anzupassen.

§ 12 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Kassel ist zu ändern, da nach § 11 Abs. 10 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Vorausleistungen nunmehr ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme verlangt werden können.

In § 14 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Kassel sind die Sätze 2 und 3 zu streichen, da es gemäß § 11 Abs. 8 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) der ausdrücklichen Feststellung der Fertigstellung durch den Gemeindevorstand nicht mehr bedarf.

Die bis zum 30.06.2014 befristete Verlängerung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Straßenbeitragssatzung innerhalb dieses Zeitraums inhaltlich überarbeitet werden soll und nach Entscheidung auf Dezernentenebene ggf. weitere Änderungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in die Straßenbeitragssatzung der Stadt Kassel aufgenommen werden sollen.

Der Vorlage sind als Anlagen beigefügt der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und die Paragraphen 12, 14 und 16 der Straßenbeitragssatzung (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 29.04.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen
in der Stadt Kassel vom 29.03.2004**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1 - 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I. S. 436) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S: 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages verlangen.“

Artikel 2

In § 14 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Artikel 3

§ 16 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 30.06.2014 außer Kraft.“

Artikel 4

Der Magistrat wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

- 2 -

- 2 -

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.07.2013 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Straßbeitragsatzung (Vorlesung vom 17. 8. 91)

vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 8 Abs. 1

§ 10

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwandes für jede Verkehrsanlage voll und bei der Festsetzung des Beitrages für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht,
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 °, bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend,
 - c) wenn das Eckgrundstück eine Verkehrsanlage berührt, deren Baulast nicht die Stadt trägt. Für Teile der Verkehrsanlage, die an beiden Grundstücksseiten liegen, und die in der Baulast der Stadt stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Vorausleistungen

Die Stadt kann vom Beginn des Jahres an, in dem mit Maßnahmen oder Teilmaßnahmen begonnen wird, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 13

Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der

Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme. Der Magistrat der Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Fälligkeit

- (1) Straßenbeiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach § 3 wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16. Dezember 1985 außer Kraft.

- (2) Sie gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.
- (3) Sie gilt ebenfalls nicht für solche Maßnahmen im Sinne des § 14 dieser Satzung, bei denen der Ausbau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden ist.

Kassel, den 07.04.2004
Stadt Kassel - Der Magistrat -
gez. Georg Lewandowski
Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

Veröffentlicht:

Amtliche Bekanntmachungen der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen
- Stadtausgabe Kassel - Nr. 87 vom 14.04.2004
In Kraft getreten: 15.04.2004

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004

(Erste Änderung)

vom 04.05.2009

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in der Sitzung am 04.05.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.

- (2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.04.2004 in Kraft und ersetzt im Umfang ihrer Änderungen ausdrücklich die Satzung vom 29.03.2004.

Kassel, den 15.05.2009
Stadt Kassel – Der Magistrat
gez. Bertram Hilgen
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Veröffentlicht:
Amtliche Bekanntmachung der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen
- Stadtausgabe Kassel - Nr. 122 vom 29. Mai 2009
In Kraft getreten: Rückwirkend zum 15. April 2004

Vorlage Nr. 101.17.892

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Gemäß § 14 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 tritt die Satzung am 30.06.2013 außer Kraft. Die Befristung bis zum 30.06.2013 ergab sich aus dem Beschluss Nr. 793 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2003. Gemäß § 132 BauGB handelt es sich bei der Erschließungsbeitragssatzung jedoch um eine von der Gemeinde zwingend zu erlassene Pflichtsatzung, für die der Beschluss Nr. 793 der Stadtverordnetenversammlung keine Wirkung entfaltet.

Um einen satzungslosen Zustand nach dem 30.06.2013 zu vermeiden, ist die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel deshalb unbefristet zu verlängern.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 29.04.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Kassel vom 29.03.2004**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.10.2012 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Satz 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

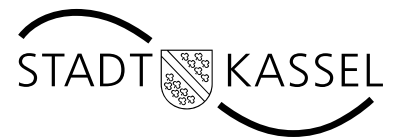
Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.07.2013 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Magistrat
-V-/-I- /-40-/-30-



documenta-Stadt

Kassel, 3. April 2013

Vorlage Nr. 101.17.923

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch die Neuordnung von Ausbildungsberufen, geänderte Berufsbezeichnungen sowie die Einrichtung neuer Ausbildungsberufe ist die Änderung des einen Bestandteil der Satzung bildenden Verzeichnisses über die den Berufsschulen in der Stadt Kassel zugeordneten Ausbildungsberufe erforderlich.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.03.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen
in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011**

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I § 786) sowie aufgrund der §§ 62 und 143 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14.06.2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GVBl. I S. 645) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Das der Satzung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 anliegende Verzeichnis über die den Berufsschulen der Stadt Kassel zugeordneten Ausbildungsberufe, welches Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis

über die den Berufsschulen in der Stadt Kassel zugeordneten Ausbildungsberufe

Elisabeth-Knipping-Schule Mombachstraße 14

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Ernährung und Hauswirtschaft

Bäcker/ Bäckerin

Fachkraft im Gastgewerbe

Fachmann/ Fachfrau für Systemgastronomie

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Küche (Beikoch/ Beiköchin)

Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk

Schwerpunkt Bäckerei

Schwerpunkt Konditorei

Schwerpunkt Fleischerei

Fleischer/ Fleischerin

Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin

Hotelfachmann/ Hotelfachfrau

Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau*

Koch/ Köchin

Konditor/ Konditorin

Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau

Speiseeishersteller/ Speiseeisherstellerin*

Textiltechnik und Bekleidung

Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin

Maßschneider/ Maßschneiderin

Schwerpunkt Damen

Schwerpunkt Herren

Modenäher/ Modenäherin

Modeschneider/ Modeschneiderin

Chemie, Physik und Biologie

Chemielaborant/ Chemielaborantin

Chemielaborjungwerker/ Chemielaborjungwerkerin

Chemikant/ Chemikantin

Produktionsfachkraft Chemie

Körperpflege

Friseur/ Friseurin

**Friedrich-List-Schule
Zentgrafenstr  e 101**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Wirtschaft und Verwaltung

Fachangestellter/ Fachangestellte f  r B  rokommunikation

Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte

Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte

**Martin-Luther-King-Schule
Schillerstraße 4-6**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Wirtschaft und Verwaltung

Bankkaufmann/ Bankkauffrau

Bürokaufmann/ Bürokauffrau

Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung

Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen

Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Bürokommunikation

Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau

Industriekaufmann/ Industriekauffrau

Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau

IT-System-Kaufmann/ IT-System-Kauffrau

Kaufmann/ Kauffrau für Bürokommunikation

Kaufmann/ Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen**

Kaufmann/ Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen

Kaufmann/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen

Kaufmann/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr

Medienkaufmann/ Medienkauffrau Digital und Print

Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte

Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte

Tourismuskaufmann/ Tourismuskauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen)

Max-Eyth-Schule
Weserstraße 7A

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Metalltechnik

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Metallbau

Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin

Fräser/ Fräserin

Industriemechaniker/ Industriemechanikerin

Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin

Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin

Mechatroniker/ Mechatronikerin

Metallbauer/ Metallbauerin

Fachrichtung Konstruktionstechnik

Fachrichtung Metallgestaltung*

Fachrichtung Nutzfahrzeugbauer**

Metallbearbeiter/ Metallbearbeiterin

Metallschleifer/ Metallschleiferin

Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin*

Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin

Fachrichtung Produktgestaltung und Produktkonstruktion*

Fachrichtung Maschinen und Anlagenkonstruktion

Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin*

Teilezurichter/ Teilezurichterin

Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Fachrichtung Bauteile**

Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung

Fachrichtung Faserverbundtechnologie**

Fachrichtung Formteile

Fachrichtung Halbzeuge

Fachrichtung Kunststofffenster**

Fachrichtung Mehrschichtkautschukteile

Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin

Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin

Ohne Berufsfeld

Augenoptiker/ Augenoptikerin

Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Sonstige

Männliche Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis

**Oskar-von-Miller-Schule
Weserstraße 7**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Metalltechnik

Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin

Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Kfz-Mechatronik

Fahrradmonteur/ Fahrradmonteurin*

**Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin
Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik**

Klempner/ Klempnerin*

Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin
Schwerpunkt Fahrzeugkommunikationstechnik
Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik
Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik
Schwerpunkt Motorradtechnik*

Kraftfahrzeugservicemechaniker/ Kraftfahrzeugservicemechanikerin

Mechaniker/ Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik

Mechaniker/ Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik *

Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin*

Elektrotechnik

Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin

Elektroniker/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik

Elektroniker/ Elektronikerin für Betriebstechnik

Elektroniker/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme*

Elektroniker/ Elektronikerin für Geräte und Systeme

Elektroniker/ Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme*

Elektroniker/ Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik*

Elektroniker/ Elektronikerin
Fachrichtung Automatisierungstechnik
Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik*

Fachinformatiker/ Fachinformatikerin

Fachkraft für Schutz und Sicherheit

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin

Informationselektroniker/ Informationselektronikerin

IT-System-Elektroniker/ IT-System-Elektronikerin

Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit

Systemelektroniker/ Systemelektroniker

Chemie, Physik und Biologie

Mechaniker/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik*

Wirtschaft und Verwaltung

Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin

Tankwart/ Tankwartin

Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehfrau

**Paul-Julius-von-Reuter-Schule
Schillerstraße 9**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Wirtschaft und Verwaltung

Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau

Buchhändler/ Buchhändlerin

Fachkraft für Lagerlogistik

Fachlagerist/ Fachlageristin

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin im Verkauf

Fotomedienfachmann/ Fotomedienfachfrau*

Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel

Kaufmann/ Kauffrau im Gesundheitswesen

Kaufmann/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel

Fachrichtung Großhandel

Kaufmann/ Kauffrau für Dialogmarketing

Musikfachhändler/ Musikfachhändlerin***

Servicefachkraft für Dialogmarketing

Sportfachmann/ Sportfachfrau**

Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau

Verkäufer/ Verkäuferin

Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau

Farbtechnik und Raumgestaltung

Gestalter/ Gestalterin für visuelles Marketing

**Walter-Hecker-Schule
Schillerstraße 16**

Berufsfeld
Ausbildungsberuf

Bautechnik

Ausbaufacharbeiter/ Ausbaufacharbeiterin
Schwerpunkt Estricharbeiten *
Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
Schwerpunkt Stukkateurarbeiten*
Schwerpunkt Trockenbauarbeiten*
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten *
Schwerpunkt Zimmerarbeiten

Bauzeichner/ Bauzeichnerin

Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik*

Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin **

Brunnenbauer/Brunnenbauerin *

Dachdecker/ Dachdeckerin

Estrichleger/ Estrichlegerin*

Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin *

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

Geomatiker/ Geomatikerin

Gleisbauer/Gleisbauerin*

Hochbaufacharbeiter/ Hochbaufacharbeiterin
Schwerpunkt Maurerarbeiten
Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten
Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten *

Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin*

Industrie-Isolierer/ Industrie-IsoliererIn*

Kanalbauer/ Kanalbauerin *

Maurer/ Maurerin

Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin *

Spezialtiefbauer/ Spezialtiefbauerin *

Straßenbauer/ Straßenbauerin

Stukkateur/Stukkateurin *

Tiefbaufacharbeiter/ Tiefbaufacharbeiterin

Schwerpunkt Straßenbauarbeiten

Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten *

Schwerpunkt Kanalbauarbeiten *

Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten*

Schwerpunkt Gleisbauarbeiten*

Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin *

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin *

Vermessungstechniker/ Vermessungstechnikerin

Zimmerer/ Zimmerin

Holztechnik

Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Holzbearbeitung

Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin

Holzmechaniker/ Holzmechanikerin

Tischler/ Tischlerin

Drucktechnik

Buchbinder/ Buchbinderin

Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital- und Print

Medientechnologe Druck/ Medientechnologin Druck

Medientechnologe Druckverarbeitung/ Medientechnologin Druckverarbeitung

Medientechnologe Siebdruck/ Medientechnologin Siebdruck*

Farbtechnik und Raumgestaltung

Bauten- und Objektbeschichter/ Bauten- und Objektbeschichterin

Bau- und Metallmaler/ Bau- und Metallmalerin

Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin

Fotograf/ Fotografin

Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin
Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz**
Fachrichtung Gestaltung und Instandsetzung
Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege*

Polsterer/ Polsterin

Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin

Raumausstatter/ Raumausstatterin

*Beschulung nur in der Grundstufe

**Beschulung nur in der Grundstufe und Fachstufe 1 (1. und 2. Ausbildungsjahr)

***Beschulung nur in der Grundstufe und Fachstufe 2 (1. und 3. Ausbildungsjahr)

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen in der Stadt Kassel in der Fassung vom 12.12.2011 (Fünfte Änderung)

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
Elisabeth-Knippling-Schule Ernährung und Hauswirtschaft			
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft	neu aufgenommen
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Küche (Beikoch/ Beiköchin)	neu aufgenommen
	Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei/ Konditorei	Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei Schwerpunkt Konditorei	
	Fleischer/ Fleischerin Fachrichtung: -Schlachten -Herstellen von Feinkost und Konserven -Verkauf	Fleischer/ Fleischerin	
	Helfer/ Helferin in der Hauswirtschaft		entfällt
		Speiseeishersteller/ Speiseeisherstellerin*	neu aufgenommen
Textiltechnik und Bekleidung	Damenschneider/ Damenschneiderin	Maßschneider/ Maßschneiderin Schwerpunkt Damen	Neuordnung des Berufes
	Herrenschneider/ Herrenschneiderin	Maßschneider/ Maßschneiderin Schwerpunkt Herren	Neuordnung des Berufes
	Modist/ Modistin*		entfällt
	Wäscheschneider/ Wäscheschneiderin		entfällt
Friedrich-List-Schule Wirtschaft und Verwaltung			
	Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr		entfällt
	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen		entfällt

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
	Patentanwaltsfachangestellter/ Patentanwaltsfachangestellte		entfällt
Martin-Luther-King-Schule Wirtschaft und Verwaltung			
		Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung	neu aufgenommen
		Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	neu aufgenommen
		Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	vorher Friedrich- List-Schule
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Bürokommunikation	neu aufgenommen
	Kaufmann/ Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau	geänderte Berufsbezeichnung
		Kaufmann/ Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	neu aufgenommen
	Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau	Kaufmann/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	geänderte Berufsbezeichnung
		Kaufmann/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	neu aufgenommen
	Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau Schwerpunkt: -Buchverlag -Zeitungs- und Zeitschriftenverlag	Medienkaufmann/ Medienkauffrau Digital und Print	geänderte Berufsbezeichnung
	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte Fachrichtung: -allgemeine Krankenversicherung -gesetzliche Unfallversicherung -gesetzliche Rentenversicherung -knappschaftliche Sozialversicherung -landwirtschaftliche Sozialversicherung	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	
	Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau		entfällt
	Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau Fachrichtung: -Touristik -Kuren und Fremdenverkehr	Tourismuskaufmann/ Tourismuskauffrau (Kaufmann/ Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen	geänderte Berufsbezeichnung

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
Max-Eyth-Schule Metalltechnik			
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Metallbau	neu aufgenommen
	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin Schwerpunkt: -Feinmechanik -Maschinenbau -Werkzeugbau	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin	
	Karosserie- und Fahrzeugbauer/ Karosserie- und Fahrzeugbauerin** Fachrichtung:-Karosseriebau -Fahrzeugbau		entfällt
	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin** Fachrichtung: -Karosserieinstandhaltungs- technik		entfällt
		Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin	neu aufgenommen
	Mechaniker/ Mechanikerin für Karosserie- Instandhaltungstechnik**		entfällt; siehe auch Oskar-von-Miller- Schule
	Metallbauer/ Metallbauerin Fachrichtung: -Nutzfahrzeugbau***	Metallbauer/ Metallbauerin Fachrichtung: -Nutzfahrzeugbauer**	geänderte Berufsbezeichnung
		Produktionstechnologe/ Produktionstechnologin*	neu aufgenommen
	Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin Fachrichtung: -Maschinen- und Anlagentechnik -Heizungs- Klima- und Sanitärtechnik*** -Stahl- und Metallbautechnik*** -Elektrotechnik*** -Holztechnik***	Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin Fachrichtung Produktgestaltung und Produktkonstruktion* Fachrichtung Maschinen- und Anlagenkonstruktion und Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin*	Neuordnung des Ausbildungsberufes und geänderte Berufsbezeichnung

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik Schwerpunkt: -Formteile -Halbzeuge -Mehrschicht-Kautschukteile -Bauteile***	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik Fachrichtung Bauteile** Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung Fachrichtung Faserverbundtechnologie** Fachrichtung Formteile Fachrichtung Halbzeuge Fachrichtung Kunststofffenster** Fachrichtung Mehrschichtkautschukteile	Neuordnung des Ausbildungsberufes
Oskar-von-Miller-Schule Metalltechnik			
	Automobilmechaniker/ Automobilmechanikerin		entfällt
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Kfz-Mechatronik	neu aufgenommen
	Gas- und Wasserinstallateur/ Gas- und Wasserinstallateurin		entfällt
	Karosserie- und Fahrzeugbauer/ Karosserie- und Fahrzeugbauerin*		entfällt
	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin* Fachrichtung: -Fahrzeugbautechnik -Karosseriebautechnik -Karosserieinstandhaltungstechnik	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik	
	Kraftfahrzeugelektriker/ Kraftfahrzeugelektrikerin		entfällt
	Kraftfahrzeugmechaniker/ Kraftfahrzeugmechanikerin Fachrichtung: -Personenkraftwageninstandhaltung -Nutzkraftwageninstandhaltung -Kraftradinstandhaltung		entfällt

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
	Mechaniker/ Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik*	Mechaniker/ Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	Grundstufe und Fachstufe; siehe auch Max-Eyth-Schule
	Mechaniker/ Mechanikerin für Landmaschinentechnik*	Mechaniker/ Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik*	geänderte Berufsbezeichnung
	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/ Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin		entfällt
	Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin* Fachrichtung: -Fahrradtechnik -Motorradtechnik	Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin	
Elektrotechnik	Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin		neu aufgenommen
	Elektroinstallateur/ Elektroinstallateurin		entfällt
	Energieelektroniker/ Energieelektronikerin Fachrichtung: -Anagenteknik -Betriebstechnik		entfällt
	Industrieelektroniker/ Industrieelektronikerin Fachrichtung: -Gerätetechnik -Produktionstechnik		entfällt
		Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin	neu aufgenommen
	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin Schwerpunkt: -Bürosystemtechnik -Geräte- und Systemtechnik	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin	
		Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	neu aufgenommen
	Systeminformatiker/ Systeminformatikerin*		entfällt
Wirtschaft und Verwaltung		Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin	neu aufgenommen
		Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau	neu aufgenommen

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
Paul-Julius-von-Reuter-Schule Wirtschaft und Verwaltung			
	Buchhändler/ Buchhändlerin Schwerpunkt: -Antiquariat -Sortiment -Verlag	Buchhändler/ Buchhändlerin	
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Lagerwirtschaft	neu aufgenommen
		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin im Verkauf	neu aufgenommen
		Fotomedienfachmann/ Fotomedienfachfrau	neu aufgenommen
	Kaufmann/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel Schwerpunkt: -Großhandel -Außenhandel	Kaufmann/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel Fachrichtung Großhandel	
		Kaufmann/ Kauffrau für Dialogmarketing	neu aufgenommen
	Musikalienhändler/ Musikalienhändlerin	Musikfachhändler/ Musikfachhändlerin***	geänderte Berufsbezeichnung; nur 1. und 3. Ausbildungsjahr
		Servicefachkraft für Dialogmarketing	neu aufgenommen
		Sportfachmann/ Sportfachfrau**	neu aufgenommen
		Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	neu aufgenommen
Farbtechnik und Raumgestaltung	Schauwerbegestalter/ Schauwerbegestalterin		entfällt
Walter-Hecker-Schule Bautechnik			
	Bauzeichner/ Bauzeichnerin Schwerpunkt: -Architektur -Ingenieurbau -Tief-, Straßen- und Landschaftsbau	Bauzeichner/ Bauzeichnerin	

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
	Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin*		entfällt
	Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin	Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin**	nur Grundstufe und Fachstufe 1
	Dachdecker/ Dachdeckerin Fachrichtung: -Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik -Reetdachtechnik	Dachdecker/ Dachdeckerin	
		Geomatiker/ Geomatikerin	neu aufgenommen
		Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin*	neu aufgenommen
Holztechnik		Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Holzbearbeitung	neu aufgenommen
	Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin* Fachrichtung: -Sägeindustrie -Hobelindustrie -Holzwerkstoffindustrie -Holzleimbauindustrie	Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	Grund- und Fachstufe
	Holzmechaniker/ Holzmechanikerin* Fachrichtung: -Möbel- und Gehäuseindustrie -Industrien des Innenausbaus und des Ladenbaus -Bauzubehörindustrie -Sitzmöbel- und Gestellindustrie -Holzpackmittel- und Palettenindustrie -Leisten- und Rahmenindustrie -Parkettindustrie	Holzmechaniker/ Holzmechanikerin	Grund- und Fachstufe
Drucktechnik	Buchbinder/ Buchbinderin Fachrichtung: -Einzel- und Sonderanfertigung -Buchfertigung (Serie) -Druckweiterverarbeitung (Serie)	Buchbinder/ Buchbinderin	

Schule/ Berufsfeld	Fassung alt	Fassung neu	Erläuterung
	Drucker/ Druckerin Schwerpunkt: -Digitaldruck -Flachdruck -Hochdruck -Tiefdruck	Medientechnologe Druck/ Medientechnologin Druck	modernisierter Ausbildungsberuf, geänderte Berufsbezeichnung
	Mediengestalter/ Mediengestalterin für Digital- und Printmedien Fachrichtung: -Medienberatung -Mediendesign -Medienoperating -Medientechnik	Mediengestalter Digital und Print/ Mediengestalterin Digital und Print	modernisierter Ausbildungsberuf, geänderte Berufsbezeichnung
		Medientechnologe Druckverarbeitung/ Medientechnologin Druckverarbeitung	neu aufgenommen
	Siebdrucker/ Siebdruckerin*	Medientechnologe Siebdruck/ Medientechnologin Siebdruck*	modernisierter Ausbildungsberuf, geänderte Berufsbezeichnung
Farbtechnik und Raumgestaltung		Bau- und Metallmaler/ Bau- und Metallmalerin	neu aufgenommen
	Fahrzeugpolsterer/ Fahrzeugpolsterin		entfällt
	Fotolaborant/ Fotolaborantin		entfällt

-VF- Giebhardt/ Tel. 7069
17. Mai 2013

An die Frau Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich

über -V- *aj*

über Herrn Oberbürgermeister Hilgen

Kopie zur Kenntnis an -III- / *gekort, 22.5.13*
Kopie zur Kenntnis an -10-

Beschlusskontrolle

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2012

Trennung und Scheidung

-101.17.600-

Der Magistrat wird aufgefordert, über das Konzept bzw. die Umsetzung für eine Anlaufstelle für Alleinerziehende im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

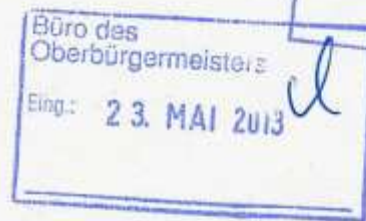
Zum Stand: Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung/Scheidung

Im Bereich der Unterstützung und Beratung Alleinerziehender lief in Kassel über die letzten zwei Jahre das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds geförderte Programm „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“. Für die Region Kassel hatte der freie Träger AKGG den Zuschlag im Programm erhalten. Neben weiteren Einrichtungen aus der Region waren die Stadt Kassel – Frauenbüro und Lokales Bündnis für Familie – und das Jobcenter Stadt Kassel Kooperationspartner in diesem Projekt, auch die Agentur für Arbeit Kassel war vertreten.

Die Arbeit des Netzwerks lief auf zwei Ebenen: einerseits wurden Beratung und konkrete Angebote für Mütter und Väter gemacht, die Erziehungsverantwortung überwiegend allein tragen. Andererseits wurde die Vernetzung zwischen den Institutionen, die Angebote für diese Zielgruppe machen, voran gebracht.

Aus der Zusammenarbeit wurde das Informationsheft „Kompass für Alleinerziehende“ entwickelt. Darin sind in konzentrierter Form die wichtigsten Daten zu Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten zusammengestellt. Das Heft dokumentiert damit greifbar den Ansatz der Netzwerkarbeit in diesem Bereich. Die Erfahrungen der beteiligten Kooperationspartner besagen, dass es eine Vielzahl von unterstützenden Angeboten für jeweils spezifische Situationen gibt, das Problem also nicht in einem Mangel an Angeboten besteht, sondern darin, die Passung zwischen Bedarf und Unterstützungsangebot herzustellen. Durch die Netzwerkarbeit haben sich die Kontakte zwischen den Institutionen verbessert, somit die Wege verkürzt, und die Kenntnis über die Zuständigkeiten hat zugenommen.

Die zusätzlich zum Bestehenden gestarteten konkreten Angebote des Netzwerks wurden teilweise nicht so stark genutzt, was die Wahrnehmung des Netzwerks bestätigte, dass zusätzliche Angebote schwer zu etablieren sind. Gleichzeitig wird in den Familiennetzen in Kassel die Erfahrung gemacht, dass neue Initi-



*Bitte Info an
Friedrich u.
Stv. Baur
erl. fe.
04.06.13*

ativen durch eingeführte Anbieter oder etwa anknüpfend an Kitas gut angenommen werden. Dabei könnte auch eine Rolle spielen, dass Angebote dabei eher nicht als Angebote für Alleinerziehende deklariert werden, sondern für Familien/Erziehende. Möglicherweise empfinden Mütter und Väter es auch in Teilen als Stigmatisierung, wenn sie als Alleinerziehende von „normalen“ Familien abgegrenzt werden.

Das Projekte Netzwerk wirksamer Hilfen für Alleinerziehende hat sehr frühzeitig versucht, eine Weiterführung der Arbeit oder mindestens einzelner Aspekte der Arbeit sicher zu stellen. Für die Stadt Kassel übernimmt z. B. das Freiwilligenzentrum weiterhin die Pflege der Datenbank mit Angeboten für Familien (www.familienfreundliches-kassel.de). Das Lokale Bündnis für Familie will stärker an die vorhandenen Angebote in den Stadtteilen anknüpfen. Ziel eines entsprechenden Workshops wird es sein, sich einen Überblick über die bestehenden Angebote zu verschaffen, und die Vernetzung so zu verbessern, dass es jeweils schnelle Wege an die Basis und zu den Nutzerinnen und Nutzern gibt.

Nach wie vor bleibt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Alleinerziehende eine besondere Herausforderung. Hier steht weiterhin die Alleinerziehenden-Beratung im Jobcenter Stadt Kassel zur Verfügung. Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters ist in diesem Bereich sehr aktiv, und auch mit diesem Fokus stehen über die online-Broschüre „Kind & Arbeit in Kassel“ weiterführende Informationen im Internet zur Verfügung (www.jobcenter-stadt-kassel.de).

Bezüglich des Wiedereinstiegs in den Beruf, der nach bzw. während einer Familienphase durch Trennung oder Scheidung akut notwendig sein könnte, besteht in Kassel weiterhin die Beratungsstelle „Perspektive Wiedereinstieg“, angesiedelt beim Grone Bildungszentrum, die in enger Abstimmung mit den Frauenbüros von Stadt und Landkreis Kassel, der Agentur für Arbeit und den Jobcentern Stadt und Landkreis Kassel arbeitet.

Der Verein Frauen informieren Frauen e. V. bietet weiterhin Beratung bei Trennung und Scheidung an.

Diese Punkte können im mündlichen Bericht im Ausschuss gern weiter ausgeführt werden.



Dr. Ute Giebhardt
Frauenbeauftragte

Vorlage Nr. 101.17.667

**Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.872

Wahlplakate und Wahlwerbung der Parteien

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, mit den betreffenden Parteien, die in dem Merkblatt „Wahlplakatierung bis DIN A 0“ festgelegte Vereinbarung dahingehend zu ändern, dass Wahlplakate und Wahlwerbung der Parteien neben den öffentlichen Plakattafeln und Plakatsäulen nur an den von der Stadt Kassel jeweils vor den Wahlen aufgestellten Plakattafeln angebracht werden dürfen. Das Aufstellen von sonstigen Plakattafeln und das Anbringen von Wahlplakaten an Telegraf- und Lichtmasten, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist untersagt.

Begründung:

Mit dem Antrag wird ein Vorschlag aus der Sitzung des Ortsbeirats Wilhelmshöhe aufgenommen in Ansehung der bevorstehenden Bundestags- und Landtagswahl am 22.09.2013.

Vorteil einer zentralen Plakatierung ist die Konzentration der Werbung auf wenige Standorte.

Außerdem wird der Verwaltungsaufwand insofern reduziert, als Ordnungsamtsmitarbeiter lediglich diese zentralen Stellen kontrollieren und nicht, wie bisher, die Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften im gesamten Stadtgebiet überprüfen müssen.

Auch das Stadtbild profitiert von einer Eindämmung der „optischen Umweltverschmutzung“

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.893

Gleiche Voraussetzungen bei Wahlen und Bürgerentscheiden

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Initiatoren von Bürgerentscheiden in der Abwicklung ordnungsamtlicher Genehmigungen mit den für Wahlen im Stadtgebiet sonst üblichen behördlichen Erlaubnissen und Gebühren gleichzustellen.

Begründung:

Bürgerentscheide sind Ausdruck demokratischer Entscheidungen der Kasseler Bürgerschaft. Sie werden als Wahlen, wie allgemeine Wahlen, organisatorisch vorbereitet. Zum Zwecke der Information werden u.a. Plakatstände im Stadtgebiet aufgestellt. Die Sondernutzungsgebührensatzung sieht vor Wahlen für Parteien eine kostenlose Plakatierung im Stadtgebiet vor. Diese, den Parteien zu Gute kommende Möglichkeit, soll auch für Initiatoren von Bürgerentscheiden gelten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender